

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3136
Urteil Nr. 140/2005 vom 13. September 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 3 § 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, in der für das Steuerjahr 1998 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. November 2004 in Sachen A. Roux gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 16. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 § 2 in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Ordonnanz des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, in der für das Steuerjahr 1998 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 3 § 2 vorsieht, dass von der Regionalsteuer der Haushaltsvorstand befreit ist, der als natürliche Person eine Berufstätigkeit als Selbständiger in der Privatwohnung ausübt, während die natürliche Person, die ihre Berufstätigkeit über eine Einmannengesellschaft in der Privatwohnung ausübt, nicht diese Steuerbefreiung genießt, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass Artikel 3 § 2 eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Situationen einführt, die angesichts der vom regionalen Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung als im Wesentlichen identisch zu betrachten sind? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Das Gericht erster Instanz Brüssel befragt den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 3 § 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung vorsehe, dass von der Regionalsteuer der Haushaltsvorstand befreit sei, der als natürliche Person eine Berufstätigkeit als Selbständiger in der Privatwohnung ausübe, während die natürliche Person, die ihre Berufstätigkeit über eine Einmannengesellschaft in der Privatwohnung ausübe, nicht diese Steuerbefreiung genieße.

B.2. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass der Kläger vor dem verweisenden Richter seine Berufstätigkeit im Rahmen einer einfachen Kommanditgesellschaft ausübt. Die Region Brüssel-Hauptstadt ist somit der Meinung, die präjudizielle Frage sei unzulässig, weil eine einfache

Kommanditgesellschaft grundsätzlich mindestens zwei Gesellschafter zähle und somit nicht als eine Einmanngesellschaft angesehen werden könne.

Der Kläger vor dem verweisenden Richter erkennt, dass eine einfache Kommanditgesellschaft keine Einmanngesellschaft ist, bittet den Hof jedoch, die Frage in Anbetracht des Sachverhalts und des Schriftsatzes umzuformulieren.

B.3. Es obliegt nicht dem Hof, einen Behandlungsunterschied zu prüfen, bei dem er selbst die zu vergleichenden Kategorien zu definieren hätte. Es ist Sache des verweisenden Richters, zu beurteilen, welche präjudiziellen Fragen er dem Hof stellen soll. Die Parteien können den Inhalt der Frage nicht ändern.

Da der dem Hof zur Prüfung vorgelegte Vergleich in Anbetracht des Sachverhalts des Streitfalls offensichtlich nicht relevant ist und der Hof nicht berechtigt ist, die Vergleichsmaßstäbe auf Antrag der Parteien zu ändern, bedarf die Frage keiner Antwort. Es ist Sache des verweisenden Richters, zu beurteilen, ob er eine neue präjudizielle Frage stellen soll.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior